

weitergehende wichtige Hinweise zum Antrag auf Beratungshilfe

Bereits bei einer außergerichtlichen Rechtsberatung und -vertretung durch einen Rechtsanwalt entstehen Kosten.

Rechtssuchende, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen, haben die Möglichkeit Beratungshilfe zu beantragen. Der Beratungshilfeschein berechtigt den Rechtssuchenden einen Anwalt seiner Anwahl aufzusuchen und sich beraten und wenn notwendig auch außergerichtlich vertreten zu lassen. Die näheren Voraussetzungen sind im Beratungshilfegesetz (BerHG) geregelt.

Eine Vertretung in einer strafrechtlichen Angelegenheit ist nach dem Beratungshilfegesetz nicht möglich.

Für die Beantragung von Beratungshilfe muss das Formblatt verwendet werden.

Voraussetzungen sind:

- Bedürftigkeit
- es dürfen keine anderen Hilfen zur Lösung des Problems vorhanden sein (z.B. Schuldnerberatungsstellen, Vereine, Verbraucherzentrale, auch Eigeninitiative zählt zu den anderen Hilfen)
- die Wahrnehmung der Rechte darf nicht mutwillig sein (hier wird ein Vergleich angestellt, ob ein bemittelter Bürger in dem konkreten Fall unter Berücksichtigung seiner Kosten für einen Rechtsanwalt auch einen solchen in Anspruch genommen hätte)

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Angelegenheit
- Eigeninitiative (eigene Schreiben an den Gegner etc.)
- Lohn- bzw. Gehaltsnachweis / vollständiger Leistungsbescheid / Rentenbescheid / sonstige Einkommensnachweise
- Kontoauszüge aller Konten in geschlossener Reihenfolge der letzten vier Wochen vor Antragstellung, aus welchen sich der Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung ergibt
- Mietvertrag, Nachweis der aktuellen Miethöhe
- Sparbücher und Kontoauszüge von Sparkonten
- Bausparvertrag, Nachweis des aktuellen Standes
- Lebensversicherungs-, Rentenversicherungs-, Unfallversicherungspolice, etc.; Bescheinigung über Rückkaufswerte
- weitere Ausgabenbelege (z.B. Kreditunterlagen, Ratenzahlungsverträge, Versicherungen)

Liegen die Voraussetzungen und die vollständigen Unterlagen vor, kann der Berechtigungsschein sofort erteilt werden. Mit diesem Schein kann sich der Rechtssuchende direkt an einen Anwalt seiner Wahl wenden.

Der Rechtssuchende kann den Antrag auf Beratungshilfe zusammen mit den kopierten Unterlagen auch direkt bei dem Rechtsanwalt stellen, der die Beratung durchführen soll. Der Rechtsanwalt reicht den Antrag dann zur Bewilligung bei Gericht ein. Hierbei trägt der Rechtssuchende das Risiko, dass er im Falle der Ablehnung der Beratungshilfe für die Rechtsanwaltskosten ausschließend aufkommen muss, falls der Rechtsanwalt schon tätig wurde.